9. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17.12.2014 mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Art. 1

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

2. An § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Kreistag beschließt auch über Resolutionen an Verfassungsorgane der Europäischen Union, des Bundes und des Landes sowie vergleichbare Adressaten, soweit er diese Befugnis nicht im Einzelfall auf den Hauptausschuss oder einen anderen Ausschuss übertragen hat."

3. In § 13 werden die Zahl „62.500" durch die Zahl „125.000" und die Zahl „5.000" durch die Zahl „15.000" ersetzt.

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der Fassung dieser Nachtragssatzung bekannt zu machen und dabei sprachliche und redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Art. 3

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 KrO wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 02.01.2015 - IV 313-160.121.2-59 - erteilt.

Schleswig, 19.01.2015

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

hs9